

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Birgit Stöver und Dennis Gladiator (CDU) vom 21.02.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Schiefergasförderung in Hamburg?**

*Nach aktuellen Presseinformationen zur Schiefergasförderung im Erlaubnisfeld Vierlande bestehen in der Bevölkerung erhebliche Unsicherheiten. Die Antwort zu einer ersten, zu diesem Thema gestellten Schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 20/6750) enthielt weniger Informationen als über die Medien verbreitet wurden. Insgesamt konnte für das Verfahren eine wirkliche Transparenz bisher nicht erzielt werden. Es ist Aufgabe des Senats und des betroffenen Unternehmens, hier Abhilfe zu schaffen.*

*Um der Öffentlichkeit das Verfahren verständlich zu machen und um gesicherte Fakten zum tatsächlichen Ablauf in Erfahrung zu bringen, fragen wir nach.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Die erteilte Erlaubnis berechtigt das Unternehmen zur Auswertung vorhandener seismischer Daten und vorhandener Bohrproben (beispielsweise aus dem Bohrkernarchiv) mit dem Ziel, genauere Prognosen über die geologischen Verhältnisse zu gewinnen (Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen). Diese Erlaubnis war vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu erteilen, da alle Anforderungen des § 11 Bundesberggesetz (BBergG) erfüllt wurden und keine öffentlichen Interessen vorlagen, die die Aufsuchung im gesamten Erlaubnisfeld „Vierlande“ ausgeschlossen hätten. Weitere Befugnisse sind mit der Erlaubnis nicht verbunden. So werden keine seismischen Untersuchungen durchgeführt und keine Bohrungen vorgenommen.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat unter Beteiligung des LBEG, das aufgrund bestehender Staatsverträge gemeinsam für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen zuständig ist, die Fragen wie folgt:

- 1. Wie sind die Verfahrens- und Genehmigungsabläufe von der Aufsuchung bis zur tatsächlichen Förderung von Gasvorkommen? Bitte die chronologische Abfolge darstellen.*

Erster Abschnitt (Aufsuchung):

- Beantragung (zum Beispiel durch ein Unternehmen)
- Antragsprüfung durch Bergbehörde
- Erteilung oder Versagung der bergrechtlichen Erlaubnis (als grundsätzliches abschließliches Recht, in einem bestimmten Gebiet einen bestimmten Bodenschatz aufsuchen zu dürfen)

Weitere Optionen im Rahmen der Aufsuchung:

- Ergänzender Antrag mit Vorlage eines bergrechtlichen Betriebsplanes, der technische Maßnahmen zur Aufsuchung beschreibt (wie seismische Untersuchungen oder das Niederbringen von Aufsuchungsbohrungen)

Zweiter Abschnitt (Gewinnung):

- Beantragung (zum Beispiel durch ein Unternehmen)
- Antragsprüfung durch die Bergbehörde
- Erteilung oder Versagung der bergrechtlichen Bewilligung oder des Bergwerkseigentums (als grundsätzliches ausschließliches Recht, in einem bestimmten Gebiet einen bestimmten Bodenschatz aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben)
- Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung (wie das Niederbringen von Gewinnungsbohrungen) sind in Form von bergrechtlichen Betriebsplänen bei der Bergbehörde zu beantragen. Diese werden nach entsprechender Prüfung, gegebenenfalls einschließlich einer verwaltungsrechtlich vorgegebenen Beteiligung zugelassen.

Das Unternehmen ExxonMobil hat weder einen ergänzenden Antrag zur Aufsuchung noch einen darüber hinausgehenden Antrag zur Gewinnung gestellt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Wo in diesem Ablauf steht die mögliche Förderung im Erlaubnisfeld Vierlande jetzt?*
3. *Was bedeutet die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis nach § 6 Absatz 1 Bundesberggesetz (BBergG) konkret?*

Siehe Vorbemerkung.

4. *Welches Gebiet ist von der Erlaubnis genau umfasst (bitte eine Karte des Gebiets als Anlage beifügen)?*

Siehe Anlage.

5. *In welcher Frist muss eine Erlaubnis geprüft und ein Bescheid erteilt werden?*

Nach dem Bundesberggesetz (BBergG) ist hierfür keine Frist vorgeschrieben.

6. *In welchen Fällen kann sie versagt werden (bitte mit Beispielen verdeutlichen)?*

Eine Erlaubnis zur Aufsuchung ist zu versagen, wenn Versagungsgründe des § 11 BBergG erfüllt sind. Beispielsweise wurden in der Vergangenheit Erlaubnisse wegen unzureichender Arbeitsprogramme oder fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit versagt. Im Übrigen siehe Antwort zu 8.

7. *Wie genau stellt sich der Entscheidungsprozess bei Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis dar? Welche Stellen wurden wann beteiligt?*

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) wurde am 6. Juli 2011 durch das LBEG beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die BWVI hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ihrerseits eine Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) eingeholt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. *Sind bei der Prüfung eines Antrags zur Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis umweltrechtliche Fragestellungen zu beachten? Gab es im konkreten Fall Abwägungen zum Umweltschutz?*

*Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?*

Umweltrechtliche Fragestellungen stellen öffentliche Interessen im Sinne des § 11 Nummer 10 BBergG dar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde auf dieser Grundlage geprüft, ob umweltrechtliche Belange die Aufsuchung im gesamten zuzu-teilenden Feld ausschließen. Das für die Erlaubnis zuständige LBEG hat festgestellt,

dass dieses nicht der Fall ist, insbesondere weil keine technischen Maßnahmen (wie beispielsweise Probebohrungen) beantragt wurden. Insoweit standen der Erteilung einer Erlaubnis keine umweltrechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

9. *Welche Bedenken hat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) zum Antrag vorgebracht? Warum wurden diese nicht berücksichtigt (bitte Stellungnahme als Anhang beifügen)?*

Die BSU hat im Hinblick auf Belange des Grundwasser- und des Naturschutzes Bedenken geäußert. Im Übrigen wurde auf die sonstigen vielfältigen Nutzungen im beantragten Aufsuchungsfeld „Vierlande“ hingewiesen. Die Bedenken wurden zurückgestellt, da sie sich auf technische Aufsuchungsmaßnahmen bezogen, die nicht beantragt waren. Im Übrigen sieht der Senat von der Vorlage der Stellungnahme der BSU ab. Dies käme einer Aktenvorlage gleich, die nach Artikel 30 der Verfassung an Voraussetzungen gebunden ist, die hier nicht vorliegen (vergleiche auch VerfGH Sachsen, Urteil vom 19.07.2012 – Vf. 102-I-11 – juris Rn. 35).

10. *Welche Angaben muss ein Antrag zur Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis mindestens enthalten?*

Neben den in § 11 BBergG genannten Anforderungen hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass keine Versagungsgründe vorliegen.

11. *Was genau ist unter einem Arbeitsprogramm im Sinne von § 11 Nummer 3 BBergG zu verstehen?*

Der Antragsteller hat nach § 11 Nummer 3 BBergG ein Arbeitsprogramm vorzulegen, in dem dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck für die Erkundung der vermuteten Lagerstätte ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden. Daher sollte beispielsweise das Arbeitsprogramm der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen. Der Betreiber sollte im Arbeitsprogramm ihm bekannte Belange des Naturschutzes, der Raumordnung und so weiter beachten. Des Weiteren hat der Antragsteller einen Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit zu erbringen.

12. *Welche konkreten Maßnahmen (Messungen oder Ähnliches) waren im Arbeitsprogramm enthalten, das jetzt mit Erteilung der Aufsuchungserlaubnis genehmigt wurde? Bitte keinen allgemeinen Verweis auf Betriebsgeheimnisse, sondern nähere Darstellung soweit möglich.*

Das Arbeitsprogramm sieht vor, vorhandene Datensätze zusammenzuführen, sie zu bewerten und auf dieser Grundlage potenzielle Bohrlokationen für eine Erkundungsbohrung zu identifizieren.

13. *Ist es zutreffend, dass das jetzt zugelassene Arbeitsprogramm keine Erkundungsbohrung (Explorationsbohrung) vorsieht?*

*Wenn ja, welche formalen und inhaltlichen Voraussetzungen muss der Antragsteller zurzeit erfüllen, um Probebohrung durchführen zu dürfen?*

14. *Da keine technischen Maßnahmen durchgeführt werden dürfen (siehe Antwort auf Frage 5. Drs. 20/6750): Mit welchen Maßnahmen ist es dem Antragsteller möglich, gemäß zugelassenem Arbeitsprogramm im genehmigten Gebiet überhaupt Erkenntnisse gewinnen? Welche Erkenntnisgewinne sind möglich beziehungsweise werden erwartet?*

Ja. Vor der konkreten Durchführung einer Explorationsbohrung ist ein Betriebsplan für dieses Vorhaben zu beantragen. Die Bergbehörde prüft insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG und die Regelungen zu allgemeinen Verboten und Beschränkungen des § 48 BBergG. Soweit der Betriebsplan diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird er seitens des LBEG zugelassen. Im Übrigen siehe Drs. 20/6750, Antwort zu 12. und Vorbemerkung.

15. *Was bedeutet die Zulassung eines Aufsuchungsbetriebsplans nach § 51 Absatz 1 BBergG? Was sind die Unterschiede zwischen Arbeitsprogramm und Betriebsplan?*

Gemäß § 52 Absatz 1 BBergG ist mindestens ein Hauptbetriebsplan für die Errichtung und die Führung des Betriebes durch den Unternehmer aufzustellen und der Bergbehörde zur Zulassung vorzulegen. Die im Arbeitsprogramm beschriebenen Arbeiten dürfen erst nach Zulassung des Betriebsplanes durchgeführt werden.

16. *Sind bei der Prüfung der Zulassung eines Aufsuchungsbetriebsplanes umweltrechtliche Fragestellungen zu beachten und/oder wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?*

Ja, bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Absatz 1 BBergG werden auch umweltrechtliche Belange berücksichtigt.

17. *Sind bei der Zulassung eines Aufsuchungsbetriebsplanes wasserrechtliche Bestimmungen zu beachten? Welche Stellen würden zur Beurteilung wasserrechtlicher Fragen eingebunden?*

Ja, im Rahmen des Betriebsplanverfahrens werden wasserrechtliche Belange als öffentliches Interesse im Sinne des § 48 Absatz 2 BBergG berücksichtigt. Für die Überwachung der wasserrechtlichen Bestimmungen ist die BSU zuständig.

18. *Wie kommt der Senat zu der Einschätzung, dass Betriebspläne nicht zu erwarten sind (Antwort auf Frage 6.1 Drs. 20/6750)?*

Das dem LBEG vorliegende Arbeitsprogramm sieht keine betriebsplanpflichtigen technischen Maßnahmen vor. Erst ein ergänzender Antrag (siehe Antwort zu 1.) würde gegebenenfalls die Vorlage eines bergrechtlichen Betriebsplanes zum Gegenstand haben.

19. *Welche Einschränkungen und Auflagen kann das Bergamt dem Antragsteller in den verschiedenen Verfahrensstufen rechtlich auferlegen? Wurde von dieser Möglichkeit bereits bei der Aufsuchungserlaubnis Gebrauch gemacht?*

*Wenn ja, von welchen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis ist an die Versagungsgründe des § 11 BBergG gebunden. Entsprechend enthalten die Bescheide Nebenbestimmungen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Auflagen für die verschiedenen Verfahrensstufen bedarf es der Betrachtung des konkreten Einzelfalls. Im Übrigen siehe Drs. 20/6750.

